

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Wiss. Hk. Benedikt M. Müller, LL.M (Oslo)

Hallweger/Thümmler „Die Beleidigungsstrafbarkeit des sogenannten Deadnamings – Eine Untersuchung de lege lata“ NStZ 2023, 76

„Im Ergebnis ist nicht in jedem Deadnaming eine strafbewehrte Ehrverletzung zu sehen. Sofern es aber in einem Kontext vorgenommen wird, der nach verfassungsrechtlichen Maßstäben einen Rückschluss auf eine transphobe Auffassung zulässt, schafft die Verwendung eines Deadnames den nötigen Bezug zur Ehre der einzelnen Person, der aufgrund ihrer Transidentität eine Minderwertigkeit vorgeworfen wird.“

Der Beitrag untersucht die Frage, ob es sich beim sogenannten „Deadnaming“ um strafbares Unrecht oder straflose Despektierlichkeit handelt. Das Nennen des „toten (Vor-)Namens“ beschreibt eine Verhaltensweise, bei der bei Geburt gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG eingetragene Vorname eines Menschen verwendet wird, welchen dieser entweder nach dem Verfahren der aktuell (noch) geltenden §§ 1 ff. TSG geändert oder sonst, in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts, durch einen neuen, seiner geschlechtlichen Identität (nicht zu verwechseln mit der sexuellen Orientierung) entsprechenderen Namen ausgewechselt hat. Für die Zwe-

ecke des Aufsatzes ausgeklammert werden die §§ 186 f. StGB. Ferner scheidet das im Grunde nach § 5 TSG einschlägige Offenbarungsverbot als spezialgesetzliche Regelung aus, da dieses bisher keine sanktionsbewehrte Rechtsfolge vorsieht. Die Verfasser ordnen Deadnaming in den Kategorien der Beleidigung als „Tatsachenbehauptung mit Meinungsbezug“ ein. Die Nennung des Vornamens einer Person sei zwar prinzipiell beweisbar, mithin tatsächlicher Qualität, gleichwohl könne im Einzelfall auch eine wertende Komponente angenommen werden, wenn „durch den Geschlechtsbezug des Namens auch die subjektive Stellungnahme des Äußernden über den Transitionsprozess“ zum Ausdruck käme. Weiter ließe sich die Tatsachenbehauptung jedenfalls dann als unwahr charakterisieren, wenn der genannte Name nicht mit dem amtlichen übereinstimme. Die Anknüpfung an einen außerhalb förmlicher Prozesse selbstgewählten Namen sei dagegen zu unbestimmt, was als ernüchternd gesehen wird, wird doch das Verfahren nach dem TSG nicht selten als demütigend empfunden. Die Unwahrheit unterstellt, wird weiter geprüft, ob das Deadnaming eine Kundgabe von Miss- oder Nichtachtung darstellen kann. Hierzu müsse in einem ersten Schritt der objektive Sinngehalt der konkreten Äußerung untersucht werden. Nach diesem Maßstab ergebe sich, dass ein Deadnaming – anders als die vereinzelt zum Vergleich herangezogene Bezeichnung eines Menschen als „Homosexuell“ – nicht bloß eine im Grunde wertneutrale Beschreibung der Sexualität eines Menschen enthalte, welcher auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht ohne Weiteres ein herabwürdigender Charakter zukäme. Stattdessen könne es geeignet sein, dem betroffenen Menschen sein selbstbestimmtes Recht über die eigene (geschlechtliche) Identität abzusprechen. Notwendig hierfür sei allerdings, dass in der Äußerung eine Leugnung der Transition und Transidentität der konkreten Person bzw. eine Ablehnung ihrer transgeschlechtlichen Identität als „unnatürliche Abweichung von der biologischen Norm“ zum Ausdruck käme. Aufgrund des wertenden Bezuges und dem damit eröffneten Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, beschäftigt sich der Beitrag in einem zweiten Schritt mit einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem von § 185 StGB geschützten Rechtsgut der Ehre bzw. des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Letzteres wird dabei, wegen der Nähe zu Art. 1 Abs. 1 GG, der Korrelation mit Art. 8 EMRK und der betroffenen Privatsphäre, grundsätzlich hoch eingestuft werden können. Einzustellen sei ferner, dass Äußerungen im Sinne einer systematischen Stimmungsmache gegen Personengruppen insbesondere bewirken könnten, dass einzelne Menschen sich aus dem öffentlichen Diskurs zurückziehen („silencing effect“). Die Rolle der Meinungsfreiheit dagegen, sei eher gering einzuschätzen. Dies ergebe sich – neben der Charakterisierung als Tatsachenbehauptung – daraus, dass durch Nennung des Vornamens stets ein starker Personenbezug hergestellt werde, der durch abstraktere Formulierungen einer ablehnenden Haltung gegenüber Transsexualität vermieden werden könne, ohne dass die Aussage an Werthaltigkeit im Meinungsbildungsprozess verliere. Bei der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den Freiheitsgrundrechten solle außerdem Art. 3 GG als Maßstab herangezogen werden, um so die betroffenen „Minderheitenkategorien“ bei der Ehrverletzung angemessen abzubilden. Den Beleidigungsvorsatz vorausgesetzt, könne ein Deadnaming damit, wenn es „eine personalisierte Herabwürdigung (...) die trans Menschen als vermeintliche Abweichungen von der biologischen diffamiert“ enthält, als strafbare Beleidigung zu behandeln sein.

Um den Schutzbedürfnissen von trans Menschen darüberhinaus besser begegnen zu können schlagen die Verfasser abschließend die Aufnahme der Kategorie „Geschlecht“ im neu geschaffenen § 192a StGB vor, was sich gerade in Zusammenhang der aktuellen rechtspolitischen Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz anböte.